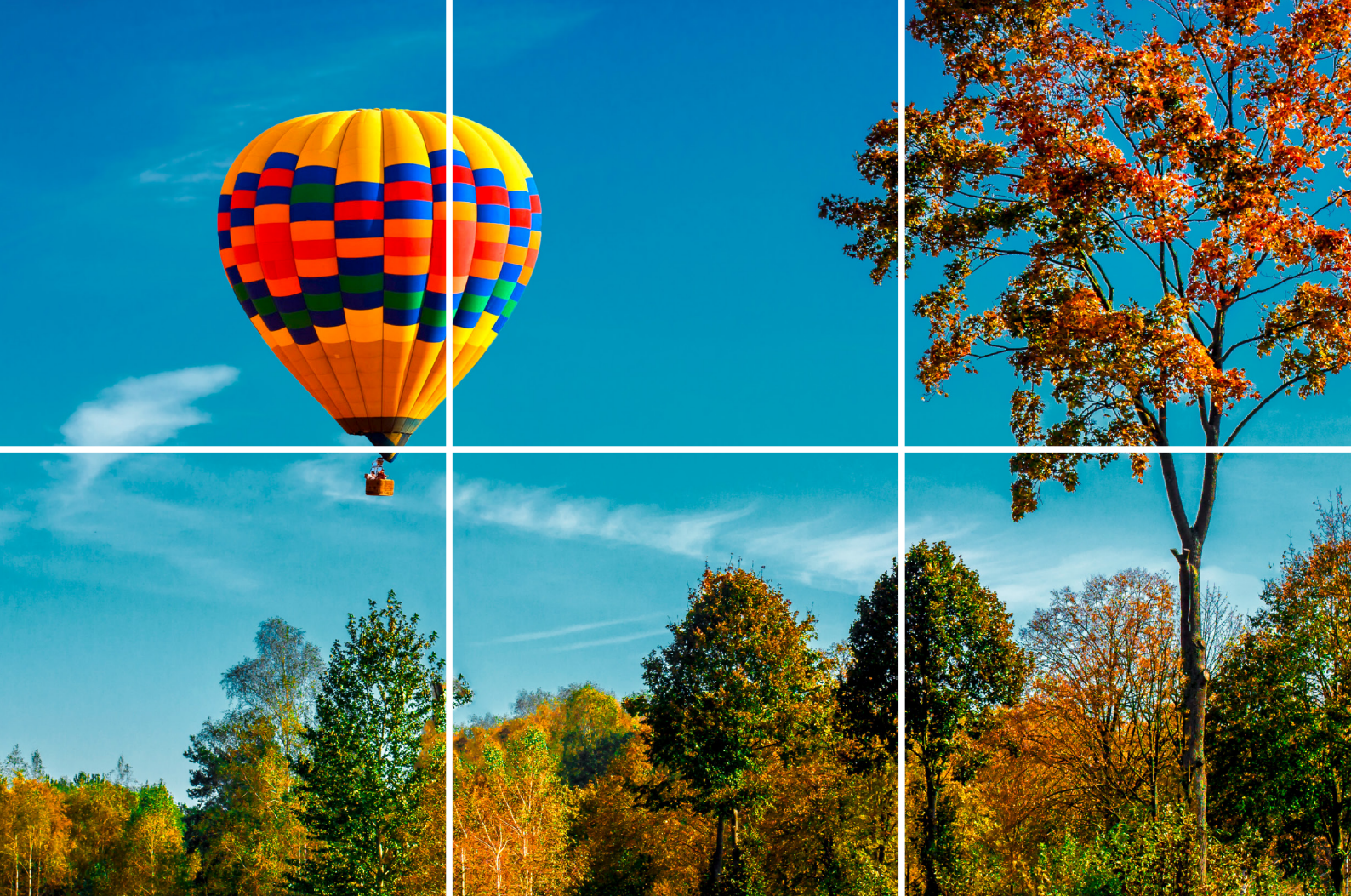




Rundschreiben

Nr. 3 | September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Versand der Versicherungsnachweise über die in der Zusatzversorgung erreichten Anwartschaften bietet für Sie eine gute Gelegenheit, Ihre Beschäftigten auf die Vorteile der von Ihnen finanzierten betrieblichen Altersversorgung hinzuweisen. Zudem informieren wir Sie in diesem Rundschreiben über Fragen zur Versicherungspflicht und über unseren Beratungsservice ohne Haftungsrisiko für den Arbeitgeber.

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Stefan Müller
Bereichsleiter



BVK Bayerische
Versorgungskammer

THEMENÜBERSICHT

Seite

1.	Versand der Versicherungsnachweise	2
2.	Online-Mitgliederportal - Informationstexte zum Versicherungsnachweis	2
3.	Versicherungspflicht unabhängig von arbeitsvertraglicher Vereinbarung	2
4.	Versicherungspflicht für die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher (Opti-Prax)	3
5.	Versicherungsfreiheit für kurzfristig Beschäftigte	3
6.	Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung	4
7.	Vermögenswirksame Leistungen für die Betriebliche Altersversorgung - keine Förderung nach § 100 EStG	4
8.	Sozialversicherungsfreiheit bei fortgeführten PlusPunktRente-Verträgen	5
9.	Beratungsservice der BVK Zusatzversorgung ohne Haftungsrisiko für den Arbeitgeber	5



1. VERSAND DER VERSICHERUNGSNACHWEISE

Auch in diesem Jahr informieren wir Ihre Beschäftigten über den aktuellen Stand der Anwartschaften für ihre Betriebsrente aus der BVK Zusatzversorgung und – soweit vorhanden – über die Anwartschaft aus der PlusPunktRente. Diese Versicherungsnachweise versenden wir ab Ende September an alle Versicherten der BVK Zusatzversorgung.

Die Information über die in der Zusatzversorgung erreichten Anwartschaften bietet eine gute Gelegenheit, Ihre Beschäftigten auf die Vorteile der von Ihnen finanzierten betrieblichen Altersversorgung hinzuweisen. Zu diesem Zweck haben wir einen Informationstext vorbereitet (unter Punkt 2), den Sie an Ihre Mitarbeiter weitergeben können (z. B. per E-Mail oder über Ihr Intranet).

2. ONLINE-MITGLIEDERPORTAL - INFORMATIONSTEXTE ZUM VERSICHERUNGSNACHWEIS

Die Informationstexte zur Anwartschaft auf Betriebsrente aus der Pflichtversicherung können Sie bei uns per [E-Mail](#) anfordern oder in unserem [Mitgliederportal](#) der BVK Zusatzversorgung herunterladen. Bereits im letzten Rundschreiben Nr. 2/2019 haben wir Sie über unser Online-Mitgliederportal informiert. Wir wollen nun das Portal stetig weiterentwickeln und Sie darüber in unseren Rundschreiben informieren. In diesem Zusammenhang haben wir den Informationstext zum Versicherungsnachweis für alle registrierten Benutzer des Portals unter dem Punkt „Service“ > „Infos für Portalnutzer“ zum Download zur Verfügung gestellt. Wir freuen uns sehr über Ihr Feedback zu unserem Online-Mitgliederportal (arbeitgeberservice@versorgungskammer.de). Wenn Sie noch kein registrierter Benutzer des Mitgliederportals der BVK Zusatzversorgung sind, dann können Sie sich [hier](#) registrieren.

3. VERSICHERUNGSPFLICHT UNABHÄNGIG VON ARBEITSVERTRAGLICHER VEREINBARUNG

Bei der Frage, welche Beschäftigten in der Zusatzversorgung versicherungspflichtig sind, gelten für alle Arbeitgeber die gleichen Regelungen. Versicherungspflichtig sind in der Zusatzversorgung alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende, die unter den Geltungsbereich der in Anlage 1 zum ATV/ATV-K aufgeführten Tarifverträge fallen bzw. – bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern – darunter fallen würden, wenn für ihren Arbeitgeber einer der Manteltarifverträge des öffentlichen Dienstes (z. B. TVöD, TV-V, TV-N, TVAöD) gelten würde. Für die Frage, welche Beschäftigten in der Zusatzversorgung anzumelden sind, ist weder das Bestehen einer Tarifbindung noch die Ausgestaltung des Arbeitsvertrags von Bedeutung. Durch Erwerb der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgung ist der Arbeitgeber verpflichtet, das geltende Versorgungstarifrecht (ATV/ ATV-K) bzw. ein im Hinblick auf die Leistungen wesentlich gleiches Recht zumindest arbeitsvertraglich zu vereinbaren und sämtliche der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten in der Zusatzversorgung zu versichern (§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, 18 der Satzung). Dazu



gehören aber auch Beschäftigte, deren Arbeitsvertrag nicht auf einen Tarifvertrag Bezug nimmt (z. B. Arbeitsvertrag nach BGB) und bei denen die Zusatzversorgung damit nicht ausdrücklich vereinbart ist. Für die Beurteilung der Versicherungspflicht anhand der Anlage 1 zum ATV/ATV-K muss der Tarifvertrag aus der maßgeblichen Branche herangezogen werden, z. B. im Krankenhausbereich der TVöD-K.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung sind lediglich die in § 19 der Satzung aufgezählten Beschäftigten, wozu u. a. Altersrentner und kurzfristig Beschäftigte gehören. Auch Geschäftsführer, Chefarzte und leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG unterliegen nicht der Versicherungspflicht. In diesen Fällen kann die Teilnahme an der Zusatzversorgung jedoch arbeitsvertraglich vereinbart werden (§ 19 Abs. 1 Buchst. k der Satzung).

Weitere Informationen finden Sie auch im Handbuch für Personalsachbearbeiter, Teil A, Nr. 2 und Teil B, Nr. 1. Bei Zweifelsfragen empfehlen wir Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Wir beraten Sie gerne.

4. VERSICHERUNGSPFLICHT FÜR DIE PRAXISINTEGRIERTE AUSBILDUNG ZUR ERZIEHERIN/ ZUM ERZIEHER (OPTI-PRAX)

Mit dem Beginn des neuen Ausbildungsjahres haben uns vermehrt Anfragen zur Opti-Prax-Ausbildung erreicht. Wir bitten Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die dreijährige Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (Opti-Prax) fällt generell unter den Geltungsbereich des TVAöD-Pflege. Diese Auszubildenden sind demnach zusatzversorgungspflichtig (§ 22 der Satzung) und müssen bei uns angemeldet werden (siehe auch unser Rundschreiben Nr. 3/2018).

Auszubildende in der regulären Erzieherausbildung (auch im Anerkennungsjahr) hingegen sind weiterhin in der Zusatzversorgung versicherungsfrei.

5. VERSICHERUNGSFREIHEIT FÜR KURZFRISTIG BESCHÄFTIGTE

Kurzfristig Beschäftigte sind in der Zusatzversorgung versicherungsfrei, also nicht anzumelden (§ 19 Abs. 1 Buchst. i der Satzung). Die dafür ausschlaggebende Zeitgrenze für geringfügig kurzfristige Beschäftigungen wird eingehalten, wenn die Beschäftigung für eine Dauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres die Spanne von drei Monaten oder insgesamt 70 Arbeitstagen nicht überschreitet (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Diese Regelung wurde 2015 befristet bis zum Jahresende 2018 eingeführt. Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV dauerhaft geändert. Eine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung tritt bei den jeweiligen Beschäftigten somit erst dann ein,



wenn deren ursprünglich als kurzfristig eingestufte Beschäftigung über die Grenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen hinaus fortgesetzt wird.

Auskünfte zur Frage, ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, erteilt die [Minijob-Zentrale](#).

6. ARBEITGEBERZUSCHUSS ZUR ENTGELTUMWANDLUNG

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ab dem 1. Januar 2019 ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung eingeführt. Der Arbeitgeber muss 15 % des umgewandelten Entgelts als Zuschuss leisten, wenn er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Diese Zuschusspflicht gilt für alle ab dem 1. Januar 2019 abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen und ab dem 1. Januar 2022 auch für bereits bestehende Vereinbarungen.

In Tarifverträgen zur Entgeltumwandlung, wie es sie auch im Bereich des öffentlichen Dienstes gibt, kann der Arbeitgeberzuschuss ausgeschlossen oder eine abweichende Regelung vereinbart werden. Bereits bestehende vor 2019 vereinbarte Tarifverträge oder betriebliche Vereinbarungen, die ungünstigere Regelungen zum Arbeitgeberzuschuss enthalten, haben Bestand. Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss wird beispielsweise durch den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) verdrängt (siehe unser Rundschreiben Nr. 1/2019 und KAV-Kurznachrichten Nr. 1/2019).

Ob die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes sich auf neue Regelungen zum Arbeitgeberzuschuss verständigen, muss derzeit noch abgewartet werden.

7. VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN FÜR DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG - KEINE FÖRDERUNG NACH § 100 EStG

Arbeitnehmer können vermögenswirksame Leistungen (VL), die ihnen der Arbeitgeber als freiwilligen Entgeltbestandteil bezahlt, für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge verwenden – z. B. über den Weg der Entgeltumwandlung. Im Bereich des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes räumen z. B. die §§ 4 Satz 2 Buchst. c des TV-EUmw/VKA sowie 17 Abs. 2 TV-V die Möglichkeit ein, vermögenswirksame Leistungen zum Aufbau der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln. Diese Verfahrensweise ist nicht neu und hat sich seit langem bewährt.

Mit Schreiben vom 8. August 2019 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum Verhältnis von vermögenswirksamen Leistungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung und dem Erhöhungsbetrag nach § 100 EStG geäußert. Demnach sind vermögenswirksame Leistungen als Teil des Arbeitsentgelts anzusehen. Sie sind kein „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ geleisteter Beitrag zur Altersvorsorge des Arbeitnehmers. Ein Anspruch auf Förderung nach § 100 EStG besteht für den Arbeitgeber daher nicht.



8. SOZIALVERSICHERUNGSFREIHEIT BEI FORTGEFÜHRTEN PLUSPUNKTRENT-VERTRÄGEN

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurden Betriebsrenten mit Riester-Förderung auch in der betrieblichen Altersversorgung ab 1. Januar 2018 von der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung befreit. Damit fallen aus einem Vertrag der PlusPunktRente mit Riester-Förderung keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an.

Durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz wurde die Beitragsfreiheit zur Kranken- und Pflegeversicherung nun auch für **privat fortgeführte Beiträge bei Pensionskassen** (z. B. BVK Zusatzversorgung) erweitert (§ 229 Abs.1 Satz 1 SGB V). Dies kann sich auch für Versicherte mit einer PlusPunktRente in folgendem Fall günstig auswirken:

Wird ein Vertrag der PlusPunktRente (z. B. Entgeltumwandlung) nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vom Versicherten mit eigenen Beiträgen fortgeführt, so sind die Rententeile, die sich aus diesen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleisteten Beiträgen ergeben, beitragsfrei zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die BVK Zusatzversorgung wird bei der Rentenberechnung unaufgefordert die entsprechenden Rentenanteile aus der PlusPunktRente beitragsfrei zur Kranken- und Pflegeversicherung stellen. Die Versicherten der BVK Zusatzversorgung müssen nichts unternehmen.

9. BERATUNGSSERVICE DER BVK ZUSATZVERSORGUNG OHNE HAFTUNGSRISIKO FÜR DEN ARBEITGEBER

Die Zusatzversorgung ist als betriebliche Altersversorgung Teil des Arbeitsverhältnisses. Somit ergeben sich auch für Sie als Arbeitgeber bestimmte Informations- und Beratungspflichten, bei denen wir Sie seit vielen Jahren durch unseren Beratungsservice unterstützen. Unsere Berater sind Experten auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und täglich bei unseren Mitgliedern vor Ort, um deren Beschäftigte über ihre Betriebsrente von der BVK Zusatzversorgung und die Verbesserung der Altersversorgung (z. B. durch Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung) zu informieren. Unser Beratungsservice ist für Arbeitgeber und Beschäftigte kostenlos. Die Beratungen entlasten die Arbeitgeber, denn die Beschäftigten können ihre Fragen unseren Spezialisten stellen und müssen dafür nicht die Personalabteilungen in Anspruch nehmen. Das Feedback von Beschäftigten und Arbeitgebern zeigt uns, dass unsere umfassenden und von Provisionszahlungen unbelasteten Beratungen sehr geschätzt werden. Die Gespräche helfen Ihren Beschäftigten, die eigene Versorgungssituation im Alter realistisch einzuschätzen und ggf. mit eigenen Beiträgen und staatlicher Förderung (Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung) zu verbessern.

Bei den Beratungen durch unseren Beratungsservice profitieren Sie und Ihre Beschäftigten von:

- unseren objektiven, fairen Beratungen und Vorsorgeanalysen
- unserem Fachwissen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung



- unserem kostenlosen, provisionsfreien und umfassenden Beratungsangebot
- eigenverantwortlichen Beratungen der BVK Zusatzversorgung; ohne Haftungsrisiko für den Arbeitgeber
- der gesamten Planung und Abwicklung von Beratungstagen in Ihrem Haus

9.1 Unser Beratungsangebot

Individuelle Beratungsgespräche bei einem Beratungstag in Ihren Räumlichkeiten

Wir bieten Ihren Beschäftigten eine unabhängige Analyse in persönlichen Beratungsgesprächen (Dauer je ca. 45 Minuten) mit folgenden Inhalten:

- Hochrechnung der Betriebsrente von der BVK Zusatzversorgung
- Grundlegendes zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn
- Information zu staatlich geförderten Altersvorsorgemöglichkeiten

Für eine Beratungsaktion mit individuellen Gesprächen wünschen wir uns mindestens fünf interessierte Beschäftigte sowie je Berater einen geeigneten Raum, um eine optimale persönliche Beratung gewährleisten zu können.

Wichtig ist:

Im Rahmen unserer Beratungen schließen wir keine Verträge ab. Ihre Beschäftigten können sich zu Hause in Ruhe unsere Informationen (z. B. Modellberechnungen, Produktinformationen) anschauen und dann entscheiden, ob sie das Angebot der BVK Zusatzversorgung überzeugt hat.

9.2 Unsere Informationsveranstaltungen

Kompakte Informationen, z. B. für Ihre nächste Personalversammlung, bieten wir Ihnen mit einem Vortrag zur Versorgungssituation mit folgenden Themen:

- gesetzliche Rentenversicherung
- betriebliche Altersversorgung mit der BVK Zusatzversorgung
- staatliche Förderung als Entgeltumwandlung
- Grundlagen der Riester-Förderung
- unser Produkt PlusPunktRente

Bitte planen Sie für eine Präsentation nach Möglichkeit eine Stunde sowie etwas Zeit für Fragen der Zuhörer ein. Für unseren Vortrag sollten sich in der Regel mindestens 20 Personen interessieren.

9.3 Kein Haftungsrisiko für den Arbeitgeber

Für unsere Informationsveranstaltungen und unsere Beratungen besteht kein Haftungsrisiko für den Arbeitgeber. Diese erfolgen eigenverantwortlich durch die Berater der BVK Zusatzversorgung.



Für etwaige Schäden, die dem Beratenen wegen Unvollständigkeit oder Falschinformationen unsererseits – insbesondere auch beim Abschluss eines Vertrages der Entgeltumwandlung – entstehen sollten, haftet die BVK Zusatzversorgung. Die Haftung umfasst auch etwaige Informationspflichten des Arbeitgebers.

Die Bayerische Versorgungskammer ist in Deutschland die Nummer 1 unter den Altersversorgern (Quelle: „Top 1000 Pension Funds 2018“, Investments & Pensions Europe 2018) mit einem Kapitalanlagevolumen von 87 Milliarden Euro (Marktwert).

Kontakt

Für die Vereinbarung eines Beratungstages oder einer Informationsveranstaltung erreichen Sie uns unter

Telefon 089 9235-7540
Fax 089 9235-77-9011
E-Mail BVK-Beratungsservice@versorgungskammer.de

Arbeitgeber aus der Pfalz wenden sich bitte an:

Telefon 06322 936-450
Fax 06322 936-399
E-Mail zvz@ppa-duew.de

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

Pflichtversicherung und PlusPunktRente

089 9235-7400
E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de
De-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

Jahresabrechnung und Meldeverfahren

089 9235-7410
arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

Für Mitglieder in der Pfalz

06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
Telefon 089 9235-7400 · Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
www.bvk-zusatzversorgung.de